

# Laibacher Zeitung.

Nr. 47.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 6.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 26. Februar

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1868.

## Mit 1. März

beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerationspreis beträgt für die Zeit vom 1. März bis Ende Juni 1868:

Im Comptoir offen . . . . .	3 fl. 70 kr.
Im Comptoir unter Convert . . . . .	4 „ — „
Für Laibach ins Haus zugestellt . . . . .	4 „ — „
Mit Post unter Schleifen . . . . .	5 „ — „

## Amtlicher Theil.

Der Minister des Innern hat den Lehrer an der landwirtschaftlichen Hufbeschlagsanstalt und Thierarzt in Graz Heinrich Klingau zum Landbesthlerarzt für Steiermark ernannt.

## Nichtamtlicher Theil.

Der patriotische Frauenverein in Laibach hat die aus der Capitalisirung und Fructificirung der Reinerträge einer unter seinem Protectorate mit behördlicher Bewilligung veranstalteten Wohlthätigkeitslotterie entstandenen Hperc. Staatsschuldverschreibungen im Gesamtnominalwerthe von 11.000 fl. ö. W. zur Gründung einer Stiftung für die im allerhöchsten Kriegesdienste invalid gewordenen Krieger aus dem Ergänzungsbezirke in Krain, beziehungsweise deren Witwen und Waisen gewidmet, was von Seite des Reichskriegsministeriums mit dem Ausdrucke des Dankes in der „Wiener Zeitung“ öffentlich zur Kenntniß gebracht wurde.

Laibach, 25. Februar.

In Berlin affectirt man noch immer große Enttäuschung über das Toastiren bei König Georgs silberner Hochzeit in Hiezing. Durch den Trinkspruch des Königs Georg ist die „Kreuz-Zeitung“ so in Harnisch versetzt, daß sie dem unglücklichen König für sein Ausstreten bereits „unangenehme Folgen“ in Aussicht stellt. Ohne Zweifel will sie damit auf die bereits von dem Finanzminister v. d. Seydt im Herrenhause angebotene Eventualität einer Sequestrierung der dem König Georg verträglich bewilligten Rente anspielen. Denn daß die preussische Regierung, wie die „Prov.-Corresp.“ vom 19. d. durchblicken ließ, sich in ihrem Unwillen über die welfischen Restaurationsgelüste zu dem Versuch sollte fortreißen lassen, bei dem Wiener Hofe gar die Ausweisung der hannoverschen Königsfamilie zu fordern, hält man in einsichtigen Kreisen für ganz undenkbar.

Uebrigens entkräftet ein Berliner Blatt diese Drohung durch die Bemerkung, König Georg habe von den 16 jetzt schon 2 Millionen in Händen — ganz abgesehen von den englischen 600.000 Pfund Sterling, und diese würden ihm zunächst in Abzug gebracht, so daß Preußen in den nächsten Jahren überhaupt gar keinen Anlaß habe, ihm etwas zu zahlen, also auch keinen Anlaß, ihm etwas vorzuenthalten.

Ungleich tiefer als diese Welfen-Untriebe berührt die National-Liberalen der Ausfall der Zollparlamentwahlen in Baiern. Mit vieler Zuvorsicht hatte man dort auf den Sieg der Liberalen gerechnet, und nun schießt das Land, von dessen Patriotismus man eine baldige Ueberbrückung der Main-Linie erwartete, eine sehr überwiegende Anzahl von Männern ins Zollparlament, welche nicht ohne weiteres und nicht ohne Zugeständnisse von Seiten des norddeutschen Bundes an den Süden über die gegenwärtig bestehenden Verträge hinaus wollen.

Die Pressegehebebatte des gesetzgebenden Körpers in Paris nimmt noch immer einiges Interesse in Anspruch. Ein Amendement von Marie und Genossen verlangte die Beseitigung des Art. 8 vom Gesetz des 17. Mai 1819. Dieser Artikel lautet: „Jede Verletzung der öffentlichen und religiösen Moral oder der guten Sitten wird mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 16 bis 500 Fres. bestraft.“ Das Oppositionsmitglied begründete in sehr beredter Ausführung, daß die Fassung dieses Artikels an sich schon viel zu unbestimmt und sogar vom Gesichtspunkte derjenigen, welche die Religion gesetzlich schützen wollen, überflüssig sei. Durch Berufung

auf die Neben de Serre's zeigte er, daß ein Minister der Restauration vor fünfzig Jahren liberaler war, als heute die Kammermehrheit. „Ich will die Freiheit, weil es keinen anderen Schutz für die Wahrheit gibt als die Wahrheit selbst. Ich verlange das absolute Recht der Discussion als das Recht der Wissenschaft, das Recht des menschlichen Gedankens. Ihre Verordnungen übrigens sind nicht bloß gehässig und ungerecht, sie sind ohnmächtig.“ Der Redner legt dar, daß weder die Verfolgung des Alterthums noch diejenigen der letzten Jahrhunderte den Fortschritt aufhalten konnten. „Es ist kein Platz in dem alten Paris, der nicht einige jener traurigen Erinnerungen erzählte; nun denn, haben alle jene Schrecknisse Frankreich verhindert, das Land von Montaigne, von Cartesius, von Pascal, Voltaire, Rousseau und den Encyclopädisten zu sein?“ Baron Beauberger vertheidigt den Commissionsantrag, indem er behauptet: Instincte seien mehr werth als Neben; man dürfe es nicht besser machen wollen als die Vorfahren; das Werk dieser müsse man erhalten und die Philosophen den Theorien überlassen. Die Mehrheit ist der Ansicht des Barons und verwirft das Amendement der Opposition. Auch das andere Amendement derselben, über die Beseitigung des Artikels, welcher die Veröffentlichung der Berichte über Preßproceße verbietet, hat kein besseres Schicksal. E. Picard hatte umsonst ausgeführt, daß die türkischen Gesetze in dieser Beziehung viel liberaler seien als die französischen; und J. Favre hatte gegenüber dem Redner der Commission, H. Mathieu, geltend gemacht: „Zwischen uns und der Regierung besteht immer derselbe Unterschied; Sie verbannen die Discussion unter einer maskirten Form; wir wollen dieselbe in ihrer ganzen Vollständigkeit. Sie haben Furcht vor der Wahrheit und der Vernunft: wir wollen aus der Freiheit und der Vernunft das Leben der Nation machen. Die Preßproceße sind nichts anderes als die Discussion der Landesangelegenheiten, und wir verlangen für dieselben die Oeffentlichkeit, die mit allen Landesangelegenheiten verbunden ist. Der Minister des Innern Herr Pinard führte unter häufigen Wiederholungen aus, daß man die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung und die Veröffentlichung des Urtheils nicht verwechseln, und daß man nicht beide zugleich gestatten dürfe, weil man sonst vom gerichtlichen Standpunkt mittelbar die Autorität der gerichtlichen Entscheidung erschüttern würde, da der Verurtheilte in diesem Fall vom Richter an ein Blatt, d. h. vom Richter an sich selbst appelliren würde; vom politischen Standpunkt aber würde man zu einer Art von Oberherrschaft der Presse gelangen, welche alle andern Gewalten beherrschte. Gegenüber dem Vorwurf J. Favre's daß die Regierung Furcht habe, sagt der Minister mit Pathos: „Die Regierung des Kaisers, getreu ihrem Mandat und ihrem ruhmreichen Ursprung, gestützt auf die allgemeine Abstimmung, fürchtet sich weder vor jener Oberherrschaft der Presse noch glaubt sie an deren Zukunft, sondern sie erinnert sich der Lehren der Erfahrung; sie ist dazu berechtigt, sie ist dazu verpflichtet.“ E. Dillier bekämpft in sehr beredter Weise den allgemeinen Satz des Ministers des Innern, daß die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung nicht nothwendig mit der Veröffentlichung des Urtheils verbunden sei. Er führt aus, daß nach dem gemeinen Recht, nach dem juristischen Grundsatz, nach der allgemeinen Theorie seit 1789 die Oeffentlichkeit auf dem Wege der Presse nur die Folge der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung sei. Wenn im Senate gegenwärtig diese doppelte Oeffentlichkeit nicht bestehe, so sei in sehr bemerkenswerther Weise nicht die Oeffentlichkeit durch die Presse, sondern diejenige durch die Zuhörertribüne geopfert worden. Wenn der Minister beweisen wolle, daß der Bericht durch die Wiedergabe des angeschuldigten Artikels und der Vertheidigung fehlerhaft sei, so sei er es ebenso sehr gegenwärtig durch die Wiedergabe des Urtheils, welches in seinen Motiven die Substanz des angeklagten Artikels einschleife. Nach dem Redner könne man dem Uebelstand dadurch abhelfen, daß man die Berichte über die Preßproceße durch officielle Stenographen fertigen lasse. Der Redner schließt: „Viele Streitigkeiten würden verschwinden, viele Fragen würden aufhören uns zu trennen, wenn wir uns das schöne Wort von Royer-Collard einprägten: „die Ausnahmsgesetze sind wucherische Anleihen, welche diejenigen zu Grunde richten, die sie abschließen.“ Das Amendement wird sodann mit 204 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

## Parlamentarisches.

### Bericht

der Finanzabtheilung des von der ungarischen Delegation zur Prüfung des Budgets des gemeinsamen Ministeriums entsendeten Budgetausschusses in Sachen des Kostenvoranschlags des gemeinsamen Finanzministers.

Das Budget des gemeinsamen Finanzministers enthält, so wie es vorgelegt und der Abtheilung zugewiesen wurde, folgende Einzelheiten:

- I. Centralleitung, Centralcasse, Centralcassenverwaltung (Titel 1 bis 3).
- II. Kosten der schwebenden Schuld (Titel 4 bis 8).
- III. Kosten der consolidirten Schuld (Titel 9 bis 16).
- IV. Pensionen (Titel 17).
- V. Oberster Rechnungshof, Militärcentralbuchhaltung, Rechnungsabtheilung für die Marine.
- VI. Reservecredit für etwaige unvorhergesehene Kosten.

Die Abtheilung hat bereits in ihrem vorläufigen Bericht vom 7. d. M. ihre Ansichten über die Eintheilung des Budgets des gemeinsamen Finanzministers auseinandergesetzt. In diesem Berichte hob sie hervor und begründete:

daß zwar das Budget der militärischen Centralbuchhaltung und der Rechnungsabtheilung der Marine im Budget des gemeinsamen Finanzministers am Platze sei, daß aber beides wegen des innigen Zusammenhanges mit dem Militärbudget am erfolgreichsten durch die Militärabtheilung geprüft werden könnte.

Ferner hob sie hervor und begründete: daß, da die Legislative über die Handhabung der consolidirten und schwebenden Schuld und über die Pensionen noch nicht verfügt hat, deren Kosten im Budget des gemeinsamen Ministeriums derzeit noch nicht Platz finden könnten.

Da die Subcommission (Budgetausschuß) in ihrer am 8. abgehaltenen Plenarsitzung diese Ansichten der Abtheilung approbirte, wurde die Prüfung des Budgets der militärischen Centralbuchhaltung und der Rechnungsabtheilung für die Marine den Arbeiten der Militärabtheilung eingereicht; und da keine Nothwendigkeit vorhanden war zu Prüfung jenes Theiles des Budgets, der sich auf die consolidirte und schwebende Schuld und auf die Pensionen bezieht, konnte die Finanzabtheilung nur jene Theile des finanzministeriellen Kostenvoranschlags ihrer Prüfung unterziehen, bezüglich deren keine Bedenken obwalteten, nämlich die Titel über die Centralleitung, die Centralcasse, die Rechnungsabtheilung der Centralcassen, den Obersten Rechnungshof und über den Reservecredit.

Die Abtheilung hat ihre Aufgabe vollendet und legt im Folgenden deren Resultat vor.

1.

Der Titel über die Centralleitung faßt jene Kosten in sich, welche die Gebahrung des gemeinsamen Finanzministeriums selbst in Anspruch nimmt.

Die gegenwärtige Eintheilung des Finanzministeriums beruht auf jener Organisation, welche der Finanzminister unter Guttheilung Sr. Majestät sogleich bei seiner Ernennung begründet hatte. Es besteht aber dasselbe dormalen außer der Präsidialsection aus vier abgeordneten Sectionen.

Zur ersten Section gehören: die Zusammenstellung und Evidenzhaltung des Budgets des gemeinsamen Ministeriums; die Verhandlung über das Budget und über die Schlussrechnungen; die Centralcassen; die Aufsicht über die eingeflossenen Gelder und über die Manipulation; und über die Correspondenz in diesen Angelegenheiten.

Zur zweiten Section: die Creditmanipulation; die schwebende Schuld; die Angelegenheit der Staatsschuld; die Staatsschuldencasse und die Cassenfachverrechnungsabtheilung; die einschlägige Correspondenz.

Zur dritten Section: die Geldangelegenheiten des Kriegsministeriums und des Ministeriums des Aeußern; das Pensionsfach; die Subventionirung des Lloyd; die Liquidirung der Forderungen der gemeinsamen Cassen u. s. w.

Zur vierten, als zu einer rein ungarischen Abtheilung: der Verkehr mit dem ungarischen Finanzminister und mit der ungarischen Delegation; die Anfertigung der diesbezüglich nothwendigen Vorlagen; das Uebersetzungsfach.

## Kusland.

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, und auch das gemeinsame Ministerium betont dies in seiner Vorlage, daß diese Organisation nicht als definitiv zu betrachten sei, und in der That beansprucht die Vernehmung jener Geschäfte, welche das Gesetz in den Wirkungsbereich des gemeinsamen Finanzministers verlegt, keinen so schwerfälligen bürocratischen Organismus; doch würde auch die Systemisirung einer abgesonderten ungarischen Section den gesetzlichen Ansprüchen des Landes und dem Begriffe der Parität nicht entsprechen, unter welchem Begriffe nicht die abgesonderte Verwendung einiger ungarischer Beamten, sondern die Gleichberechtigung im Wirkungsbereich und im Einflusse auf den Gang der Geschäfte verstanden werden kann und muß.

Die Abtheilung ist überzeugt, daß bei Gelegenheit der Einführung einer den gesetzlichen Ansprüchen und den Anforderungen der Praxis entsprechenden definitiven Organisation diese Mängel beseitigt werden; doch auch davon ist sie überzeugt, daß die Kosten der Centralleitung auch im Verhältnisse zur gegenwärtigen Organisation und zu deren factischem Wirkungsbereich hoch angerechnet sind und daß von den unter diesem Titel angelegten 129.516 fl. auch in dem Falle ohne die geringste Schädigung des unge störten Ganges der Geschäfte eine bedeutende Summe gestrichen werden könnte, als durch nachträgliche Verfügung der Gesetzgebung alle jene Angelegenheiten dem Wirkungsbereich des Finanzministers definitiv zugetheilt werden sollten, die derzeit provisorisch dorthin einbezogen sind. Die Abtheilung beantragt daher eine Pauschalstreichung von 21.000 fl., wonach die unter diesem Titel zu votirende Summe 108.516 fl. betrüge. Doch die Abtheilung ist der Ansicht, daß auch diese Summe nicht ganz votirt werden könne. Wie bereits erwähnt, wurde im Finanzministerium eine eigene Abtheilung für die consolidirte und schwebende Schuld, im allgemeinen für das Creditwesen eingerichtet; über diese Angelegenheiten aber hat die Gesetzgebung noch nicht verfügt. Dieser Umstand ist der Aufmerksamkeit des gemeinsamen Ministeriums nicht entgangen und dieses erklärte unverholen, indem es in seiner Vorlage die Meinungsverschiedenheit bezüglich der Staatsschuld berührte, daß für den Fall, als die Gehahrung der Staatsschuld dem Wirkungsbereich des gemeinsamen Finanzministers entzogen werden sollte, sowohl in diesem Finanzministerium, als beim Obersten Rechnungshofe ein Referent mit dem entsprechenden Hilfspersonal entfallen würde.

Die Abtheilung glaubt, daß auch in dieser Beziehung das Gesetz den Standpunkt der Delegation bestimmt und daß sie, so lange die Gesetzgebung über die Gehahrung der Staatsschuld nicht klar verfügt, auch an der Votirung der Kosten der provisorisch aufgestellten Abtheilung für das Creditwesen nicht Theil nehmen könne, weil sie diese Kosten derzeit als gemeinsame noch nicht anerkennen könne.

Die Abtheilung beantragt daher, daß die Votirung der mit 8485 fl. präliminirten Kosten der Section für das Staatsschuldenwesen, welche aus 1 Ministerrathe, 1 Secretär und 1 Concipisten besteht, für diesmal entfallen möge und daß somit nach Streichung des Pauschales von 21.000 fl. und nach Nichtvotirung der 8485 fl. die Kosten der Centralleitung in diesem Jahre auf 100.000 fl. in runder Summe festgestellt werden mögen. (Schluß folgt.)

## Oesterreich.

Wien, 24. Februar. (Die Truppenverlegung in die Ergänzungsbezirke.) Die „W. Abdpst.“ schreibt: Erst am 20. d. M. hatten wir Gelegenheit, die in öffentliche Blätter gelangte unrichtige Auslegung einer Rede des Reichskriegsministers durch den Berichterstatter über die Verhandlung in der Militärbudgetcommission der ungarischen Delegation richtigzustellen, und schon wieder empfangen wir die Versicherung, daß auch der Sinn der Worte, welche der Kriegsminister in einer früheren Sitzung der besagten Commission in Bezug auf die Verlegung der Regimenter in ihre Ergänzungsbezirke gesprochen hat, ein anderer war, als wie er in die Journale gelangt ist. Der Reichskriegsminister erklärte, daß eine solche Verlegung schon aus dem Grunde nicht vollständig durchgeführt werden könne, weil wir Grenzprovinzen haben, in welchen mehr Truppen dislocirt sein müssen, als die betreffenden Provinzen stellen (was z. B. bei Tirol, Dalmatien, Küstenland u. s. w. ganz ohne Zweifel der Fall ist), endlich doch auch in der Residenz Sr. Majestät des Kaisers, in Wien, füglich alle Nationalitäten repräsentirt sein sollen. Weiter sprach der Reichskriegsminister aus, daß die Verlegung der Regimenter in oder in die Nähe der Ergänzungsbezirke, soweit es eben die erwähnten Störungen erlauben, schon nach den diesjährigen Herbstmanövern angebahnt werden wird, allein der Zeitpunkt, bis zu welchem eine vollständige Durchführung der Maßregel möglich sei, wurde von ihm keineswegs fixirt. Als eine nicht unwesentliche Schwierigkeit gegen die Verlegung in die Ergänzungsbezirke wurde vom Minister auch noch der Mangel an Unterkünften in vielen Ergänzungsbezirkstationen hervorgehoben, wo — wenn man die Mannschaft nicht beim Bürger unterbringen will — erst Casernen gebaut werden müßten, was mit großen Ausgaben, daher bedeutender Steigerung des Militärbudgets verbunden wäre.

Genua, 17. Februar. (Die Adressbewegung) nimmt immer größere Dimensionen an, neuerdings sind an das Parlament Adressen von Ancona, Belluno, Bergamo, Chieti, Vicenza, Siena, Pavia und Cadore. Immer allgemeiner wird die Befürchtung eines gewaltigen Ruins, immer dringender das Verlangen nach Abhilfe. Weniger als die Finanzvorlage Cambray-Digny's hat dem Volke die Fortdauer des Zwangscurfes die Augen geöffnet, die Papierwirthschaft und der gänzliche Mangel an Gold und Kupfer haben es auch dem schlichtesten Verstande klar gemacht, daß Italien in die klägliche Geldnoth gerathen ist und dem Staatsbankerott nahe steht. Es ist eine Art Verzweiflung, welche sich hierüber der leicht erregbaren Bevölkerung bemächtigt hat, und an einigen Orten ist es deshalb schon zu tumultuarischen Ausbrüchen gekommen. Die ruhigere Ueberlegung hat sich jetzt für Adressen an das Parlament entschieden und verlangt vor allem Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben, wodurch allein Beseitigung der Papiergeldmisse erreicht werden kann. Es begreift sich, welche unendlich schwere Aufgabe mit diesen wenigen Worten dem Parlament gestellt ist, zumal neue Steuern kaum mehr möglich und das passive Budget für die Zinsenlast und Armee nicht zu vermindern ist. Durch Reden und Phantasien läßt sich aber das Deficit nicht beseitigen und die Adressen der Bevölkerung werden in ihrer allgemeinen Fassung vorläufig nichts weiter sein, als fromme Wünsche.

## Tagesneuigkeiten.

(Von den in Galizien ansässigen Menoniten), deren Großväter im Jahre 1769 auf Anregung des Kaisers Joseph II. nach Oesterreich eingewandert sind, ist kürzlich eine Deputation in Wien eingetroffen, um beim Herrn Reichskanzler Schritte zu machen wegen ihrer durch die neuen Staatsgrundgesetze in Frage gestellten Rechte und Freiheiten. Diese Religionssecte nämlich hat sich zum Ausgangspunkte ihrer Lehre den „Frieden“ gemacht. Es ist ihren Bekennern verboten, Waffen zu tragen, Streit zu veranlassen u. s. w. Die Menoniten sind ausgezeichnete Landwirthe, ihre Gehöfte sind Musterwirthschaften und der Wohlstand, der ihren Arbeitsfleiß segnet, wirkt wohlthunend auf Staat und Land. Aus diesen Gründen fand sich auch die Regierung des Kaisers Franz Joseph veranlaßt, den Menoniten gleich dem Kaiser Franz ihre Freiheiten zu bestätigen, wonach den Jünglingen dieser Secte die volle Militärfreiheit zugestanden wurde. Da nun die neuen Staatsgrundgesetze die Menoniten ihrer Freiheit berauben würden, indem bereits acht junge Menoniten zur Assentirung vorgeladen worden sind, so stellte sich, wie der „Kamerad“ erzählt, der Vorstand der Secte auf den Boden der erworbenen Privatrechte, wogegen das betreffende l. l. Bezirksamt die §§ 2 und 14 der Staatsgrundgesetze geltend macht. Die nach mehreren Seiten interessante Frage wird demnächst zur Austragung kommen.

## Locales.

(Der Herr Landespräsident) ist mit dem gestrigen Schnellzuge von Wien zurückgekehrt.

(Im Waldherr'schen Institute) werden heute, wie alljährlich, von den Zöglingen lebende Bilder aus der biblischen Geschichte mit Declamationen dargestellt.

(Der gestrige Corso) beschränkte sich auf Conzettweisen unter der allerdings sehr zahlreichen Zuschauermenge, welche vergebens des gehofften Schauspiels harrete. Wir zählten — einen Wagen. Die Capelle des hiesigen Artillerie-Regiments spielte im Rondell der Sternallee. — Die Kindervorstellung im Theater um 5 Uhr Nachmittag war gut besucht. Zwar hätte das Stück besser gewählt sein können, indessen wurden die hie und da vorkommenden heiteren Episoden von den Kleinen eines lebhaften Beifalles gewürdigt.

(Oberkrainischer Marmor.) Es ist bereits in dem Berichte über die letzte Musealversammlung mitgetheilt worden, daß Herr J. Wurnil, Bildhauer in Radmannsdorf, in dem Zelovzgebirge in der Nähe von Kropp einen neuen Marmorbruch eröffnet habe, dessen Gestein sich durch die lebhafteste weißrothe Flammung auszeichnet. Der besagte Künstler hat nunmehr eine für einen Altar der Kirche in Kattas bestimmte 8 Schuh lange Säule, an der die Schönheit des Marmors in der Rundarbeit besonders hervortritt, an das Laibacher Museum zur einseitigen Ausstellung eingeschickt. Das Stück befindet sich daselbst im ebenerdigigen Saale und es ist nur zu wünschen, daß diese schöne von einem strebsamen vaterländischen Künstler an's Tageslicht gebrachte Marmorart die verdiente Beachtung ihrer vorzüglichen Eignung für die kirchliche Ornamentik fände.

## Aus dem Landesauschusse.

In den beiden letzten Sitzungen des krainischen Landesauschusses vom 14. und 21. Februar d. J. wurde nebst mehreren anderen, administrative und Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Gegenständen der Entwurf einer Fischerei-Ordnung für Krain in Beratung gezogen.

Es hat nämlich das hiesige l. l. Landespräsidium im Auftrage des hohen l. l. Ministeriums des Innern — einem

vom krainischen Landtage im Jahre 1866 ausgesprochenen Wunsche entgegenkommend — einen solchen Gesetzentwurf auf Grundlage der Fischerei-Ordnungen für das Herzogthum Salzburg und für das Königreich Böhmen mit specieller Berücksichtigung der hiesigen Verhältnisse und nach vorläufig eingeholtem Gutachten der l. l. Bezirksämter, des hiesigen Stadtmagistrates, sowie der Landwirtschaftsgesellschaft ausgearbeitet und das Operat dem Landesauschusse zur Mittheilung seiner diesfälligen Ansichten übersendet.

Nach eingehender und sorgfältiger Prüfung der Vorlage über Einvernehmung mehrerer Experten fand der Landesauschuss dem Entwurfe des l. l. Landespräsidiums im großen Ganzen zustimmen, und nur einige Aenderungen in Antrag zu bringen.

Bei diesem Anlasse beschloß der Landesauschuss überdies, die Regierung zu ersuchen, daß nebst der Fischerei-Ordnung gleichzeitig auch ein Gesetzentwurf wegen zwangsweiser Ablösung oder doch Regulirung der gemeinschaftlichen oder Wechsel-fischereien und wegen Regelung der Fischereirechte überhaupt dem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden möchte. Auch wurde es als unerlässlich bezeichnet, daß ein Cataster über alle Fischereirechte im Lande, deren Rechtstitel, Umfang und Art angelegt werde.

Es läßt sich hoffen, daß mit der Einführung einer besseren Ordnung dieser nicht unwichtige landwirthschaftliche Industriezweig sich heben und bei rationellem Betriebe unserem Lande — da in Krain sehr erde Fische und Krebse vorkommen, welche leicht guten Absatz finden könnten — eine neue Einnahmsquelle eröffnen werde.

## Protokoll

der LIX. Versammlung der juristischen Gesellschaft, welche Freitag den 7. Februar 1868 von 6 bis halb 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Herr Präsident Dr. v. Kaltenecker; Schriftführer: Der zweite Secretär Dr. v. Schrey. — 8 Mitglieder.

1. Der Schriftführer theilte mit: a) Die Austrittserklärung des Vereinsmitgliedes Herrn Anton Baron Codelli; b) daß vom l. l. Justizministerium die als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus eingebrachten Entwürfe der neuen Civilproceß- und Concurs-Ordnung eingesendet wurden.

Ueber Anfrage des Vorsitzenden, was die Versammlung in Betreff dieser Gesetzentwürfe verfügen wolle, wurde das Präsidium erlucht, diesfalls das Vereignete vorzulegen.

2. Herr Dr. Johann Ahacil bespricht die in der Sitzung am 27. October 1865 vorgelegten Rechtsfragen über Besitz und Servituten an unbeweglichen Sachen und über die Competenz der politischen Behörden in Bezug auf letztere.

a) In der Erörterung der ersten Frage: Ist der § 323 b. G. B. in Ansehung seiner rechtlichen Vermuthung eines gültigen Titels des Besitzers, auch in Betreff der unbeweglichen Sachen und der bürgerlichen Besitzer derselben wirksam? — und ist der bürgerliche Erwerb des neuen Besitzers einer unbeweglichen Sache zur Vollendung der Erwerbung, also auch zum Gebrauche der Rechtswohlthaten des Besitzers genügend? — oder steht der Gebrauch der „beneficia possidentis“ dem physischen auch gegen den neuen bürgerlichen Besitzer zu? — oder ist der bloß physische Besitz einer unbeweglichen Sache gegen den neuen Tabularbesitzer derselben wirksam? oder wer von beiden hat als Kläger aufzutreten? — spricht sich der Referent dahin aus, daß der bloße physische Besitz einer unbeweglichen Sache dem bürgerlichen Besitzer gegenüber nicht rechtswirksam sein könne.

Dieser Ansicht traten die Herren Bürgermeister Dr. Costa, Staatsanwalt Dr. v. Lehmann, Dr. v. Kaltenecker und Adjunct Kočvar entgegen.

Dr. Costa wies darauf hin, daß der § 323 b. G. B. klar vom Besitze einer Sache spreche, ohne zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen zu unterscheiden. Vielmehr knüpfte das Gesetz auch an den factischen Besitz unbeweglicher Sachen Rechte, indem nach § 1468 b. G. B. der factische Besitz unbeweglicher Sachen selbst dem bürgerlichen Besitzer gegenüber zur Erhebung führt.

Der Ansicht Herrn Dr. Costa's schlossen sich auch an die Herren Dr. v. Lehmann, welcher auf die gesetzliche Begriffsbestimmung des Besitzes zurückging, Adjunct Kočvar, welcher die Frage in der Ministerialverordnung über das Verfahren bei Besitzstörungen, worin die aus dem factischen Besitze hervorgehenden Rechtsfolgen constatirt sind, entschieden erklärte, endlich Herr Dr. v. Kaltenecker, welcher auf die schon in einer früheren Vereinsversammlung über diese Frage abgehaltene Debatte und auf den Umstand hinwies, daß die Vollendung der Erhebung gemäß § 1468 b. G. B. nicht möglich wäre, wenn dem Besitzer im Laufe derselben die Vermuthung des gültigen Titels nicht zur Seite stände.

Schließlich beantwortete Dr. Ahacil in Kurzem diese ihm gemachten Einwendungen mit Berufung auf den § 1500 b. G. B.

b) Die zweite Rechtsfrage: Ist der Gebrauch der Zehnservituten des Holzfallens und Viehweidens in einem Waldgrunde identisch oder coincidirend mit dem Besitze des Waldgrundes selbst? — oder ist der Besitz von Waldservituten wesentlich verschieden vom Besitze des Waldgrundes? — und kann aus den Besitzhandlungen der Waldservitutsberechtigten der Waldgrundbesitz selbst gefolgert werden? — oder ist ein über jene Servitutshandlungen angebotener Zeugenbeweis für den daraufhin, d. i. im Grunde derselben, beanspruchten Waldbesitz erheblich oder entscheidend? — oder unerheblich und unzulässig? — beantwortete Herr Dr. Ahacil dahin, daß zwischen dem Gebrauche einer Zehnservitut in einem

Telegraphische Wechselcourse.

Spec. Metalliques 59.20. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 59.55. — Spec. National-Anlehen 66.60. — 1860er Staatsanlehen 85.50. — Banctactien 718. — Creditactien 191.70. — London 116.45. — Silber 114.25. — R. t. Ducaten 5.58 1/10.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Die Grundlasten-Ablösung in Krain und die dabei vorkommenden Benachtheiligungen der Großgrundbesitzer.

Vom Kammerath E. Otto zu Weinegg. (Fortsetzung.)

Das Recht auf Einstreu-Gewinnung anbelangend, so hat wohl dieses Recht, rationell erwogen, am wenigsten Werth für den Berechtigten, allein die Art und Weise, wie die Experten dessen Werth manchmal zu ermitteln suchen, führt zu den größten Benachtheiligungen der Großgrundbesitzer.

Die fast ausschließliche Einstreu von Laub kann wohl der Fluch der krainischen Land- und Forstwirtschaft genannt werden. Die bewährtesten Forstschriststeller, namentlich Härtig, Witzleben, Hundeshagen beweisen, daß durch eine jährliche Laubnutzung von 300 Pfund per Morgen (1 österr. Joch ist gleich 2 3/100 hess. Morgen) über das Ganze der Waldfläche der Holzsertrag um 1/4 bis 1/2 vermindert wird. Vergleicht man hiermit den Vortheil, welcher durch die Laubeinstreu für die Landwirtschaft gewonnen wird, so kann dieser gewiß nur viel geringer als jener Nachtheil erscheinen, ja bei rationeller Erwägung wird sogar erkannt werden, daß die Laubeinstreu nur nachtheilig für die Landwirtschaft ist. Dies hat man in Deutschland schon längst erkannt und man ist daher dorten fast überall davon abgekomen. Die neueren Forschungen in der Chemie, namentlich Analysen der Aschenbestandtheile der Cerealien haben darauf hingeführt, welche Bestandtheile der Dünger haben muß, um den Ertrag der Ernten zu erhöhen. Wenn dadurch nachgewiesen ist, daß die Asche von Stroh über 60 Proc. Kieselerde enthält, so ist es einleuchtend, daß die Vereitung des Düngers aus Stroheinstreu auf das Wachstum eines kräftigen Halmes hinwirken muß, und wenn nachgewiesen ist, daß in der Asche von Weizen- und Kukuruzfornern über 50 Proc. Phosphorsäure enthalten sind, so ist es einleuchtend, daß durch einen mehr Phosphorsäure enthaltenden Dünger auch mehr auf Körnerbildung hingewirkt werden kann, wofür dann wieder die Einstreu von Maisstroh geeignet sein müßte, da in dessen Asche 17.70 Proc. Phosphorsäure gefunden worden sind. Wie wenig aber das Laub zur Erzeugung eines guten Düngers geeignet ist, ergibt sich daraus, weil es dem Acker nur Humus gibt, welchen derselbe durch Unkraut, Blätter und Wurzeln schon genug erhält, seine Einstreu aber den Nachtheil hat, daß die äußerlich angelegten Dingttheile sich leichter verflüchtigen, daß es auf dem Acker, ja schon auf der Miststätte vom Winde weggeblasen wird, daß es, wenigstens nach Erfahrungen, welche man in manchen Gebirgsgegenden Deutschlands, wo noch mit Laub eingestreut wird, gemacht hat, auf Entwicklung der Vogelwilde hinwirkt. Es mag auch hierin der Grund liegen, weshalb das hier noch verkäuflichste Product, nämlich der Weizen, so sehr mit Vogelwiden vermengt ist, daß dessen Preis dadurch bedeutend herabgesetzt wird. Wenn in Krain so sehr über den geringen Ertrag des Landes geklagt wird, wenn man hier auch wirklich nur das 4- bis 6fache der Ausfaat wieder gewinnt, während man am Rhein bei ähnlicher Bodenbeschaffenheit das 10- bis 12fache erhält, so liegt in Krain ein solcher Ausfall gewiß hauptsächlich in der hier überall stattfindenden Anwendung des schlechten Laubdüngers.

Freilich kann in einem Lande, wo das Ackerland sehr beschränkt ist, nicht anempfohlen werden, genugsam Streustroh anzubauen, denn der Cerealienbau beschäftigt am wenigsten Menschenhände, es hätte also hierbei der kleine Besitzer nicht so häufig Gelegenheit, die Arbeitskräfte seiner Familienglieder nutzbar zu machen, allein gewiß kann doch anempfohlen werden, mehr Stroh einzustreuen, zumal Korn- und Weizenstroh durch Einstreu mehr Nutzen bringen würde, als durch Verfütterung; sodann die Stallungen so einzurichten, daß der Urin der Thiere abfließen und in Gruben aufgefangen zur Düngung verwendet werden könnte, wie dies in anderen Ländern schon lange geschieht, und endlich Erde einzustreuen, wodurch der Dünger sehr vortheilhaft zu vermehren, sowie auch zu verbessern wäre, wenn man den fast überall hier vorfindlichen Mergel dazu verwenden wollte.

Indem hier noch das Laub zur Vereitung eines guten Düngers keinen Werth hat, es daher nur als Mittel zur Reinhaltung des Viehs, sowie um die Excremente der Thiere verwesbar zu machen, als ein Surrogat für Stroh erscheint, so muß auch entsprechend erscheinen, seine Anwendung möglichst zu beschränken. Nehmen daher die Experten den Bedarf des Berechtigten an Einstreu allein in Laub an, so unterstellen sie nicht allein für alle Zukunft, daß die Landwirtschaft in Krain auf derselben niedrigen Stufe in Vereitung eines schlechten Laubdüngers bleiben werde, sondern sie nehmen auch von der Gegenwart an, daß der Berechtigte stets Laub einstreue, was doch nicht der Fall ist, denn auch der kleine

Bauer in Krain weiß sehr gut aus Erfahrung, daß Stroh-Einstreu besser ist, als Laub-Einstreu, und zieht daher erstere vor oder er ist zu solcher veranlaßt, weil ihm seine Zeit oder das Wetter nicht erlaubt hat, Laub zu erhalten. Es ist freilich schwierig, einen Maßstab zu gewinnen, um hierfür eine Abrechnung eintreten zu lassen, allein durch Annahme eines arbiträren Betrages kann der doch jetzt schon minder stattfindenden Einstreu von Laub Rechnung getragen werden. Auch wird gewöhnlich nicht berücksichtigt, daß das Vieh stets von seinem Futter einen Theil auf den Stallboden fallen läßt und dieser dann als Einstreu dient, deshalb also weniger Einstreu nöthig wird.

Obgleich sehr leicht die Ueberzeugung gewonnen werden kann, wie viel Einstreu ein Stück Vieh täglich bedarf, so verirren sich doch die Experten bei Beurtheilung des Bedarfes sowie des Werthes der Einstreu dadurch, daß sie den Bedarf aus Büchern annehmen, und da er in solchen in Stroh angegeben ist, solches auf Laub reduciren. Indem in Büchern solches Verhältniß sehr verschieden angegeben ist, gewöhnlich aber von Forstmännern, welche sehr gegen Laubeinstreu eifern, für das Laub ein sehr ungünstiges Verhältniß angenommen ist, so werden hierdurch und durch einen öfters über das Doppelte angenommenen Werth des Laubes die Verpflichteten oft zu enormen Vergütungsbeträgen hinausgetrieben. So ist es vorgekommen, daß eine Laubeinstreu-Berechtigung auf ein Aequivalent von 25 Joch Wald berechnet worden ist, während solche doch nur auf einer Waldfläche mit 10 Joch mit sehr vereinzelt stehenden gipfeldürren Bäumen besteht. Also für eine so untergeordnete Waldnutzung, wie eine Laubberechtigung erscheint und welche noch durch das Mitbenutzungsrecht des Eigenthümers, sowie durch die Bestimmungen des Forstgesetzes dahin beschränkt ist, daß sie nur alle 3 Jahre auf derselben Stelle und in Durchforstungs- und Verjüngungsschlägen nicht einmal ausgeübt werden darf, und welche nur auf 10 Joch Wald besteht, sollen 25 Joch Wald hergegeben werden! In eine solche Verirrung konnten freilich die Experten nur dadurch gerathen, daß sie die Berechtigung nur nach dem Bedürfniß der Berechtigten, nicht aber nach dem Ertrag des pflichtigen Objectes ermittelt haben. Indem sie hierbei von der unrichtigen Ansicht ausgegangen sind, daß jedem Berechtigten sein Bedürfniß zu vergüten sei, und nach dieser unrichtigen Ansicht die Berechtigten oft benachtheiligt werden, so soll hier hervorgehoben werden, daß eine Dienstbarkeit (Servitut) ein dingliches Recht ist, und daß, wie eine solche daher gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache geltend gemacht werden kann, auch umgekehrt die Geltendmachung nur insoweit, als die verpflichtete Sache reicht, plackgreifen kann. Hat daher der Besitzer außer dem verpflichteten noch anderen Wald, so kann doch in solchen nicht gegriffen werden. Dies ist auch deutlich genug im § 21 des Patentgeses ausgesprochen, indem darin gesagt ist, daß, wenn das Erträgniß des belasteten Grundes unzureichend ist, die ermittelten Gebühren aller Nutzungsberechtigten zeitlich oder bleibend zu decken, dieselben sich einen verhältnißmäßigen zeitlichen oder bleibenden Abzug gefallen lassen müßten.

(Schluß folgt.)

Krainburg, 24. Februar. Auf dem heutigen Marke sind erschienen: 36 Wagen mit Getreide, 17 Wagen mit Holz und 13 Wagen mit Spec.

Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, fl., kr., Item, fl., kr. Rows include: Weizen pr. Metzen, Korn, Gerste, Hafer, Halbsfrucht, Weiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Linfen, Erbsen, Kisteln, Rindschmalz pr. Pfd., Schweinschmalz, Speck, frisch, Speck, geräuchert, Pfd., Butter pr. Pfund, Eier pr. Stück, Milch pr. Maß, Rindfleisch pr. Pfd., Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schöpfenfleisch, Händel pr. Stück, Tauben, Hen pr. Zentner, Stroh, Holz, hartes, pr. Rst., weiches, Wein, rother, pr. Eimer, weisser.

Angekommene Fremde.

Am 24. Februar. Stadt Wien. Die Herren: Weiner, und Hahn, Kaufm., von Wien. — Palm, Kaufm., von Reghingen. — Grünbaum, Kaufmann, von Frankfurt. — Ceconi, von Klagenfurt. Elephant. Die Herren: Victorin, Ingenieur, von Cilli. — Donauer, Kaufmann, von Wien. — Singer, Kaufmann, von Gr.-Kamizja. — Schettina, von Triest. Baierscher Hof. Herr Kuschan, Bergolber, von Rudolfs- werth. — Galiaz, Wirthin, von Fiume. Kaiser von Oesterreich. Die Herren: Reimann, Geschäftsreisender, von Wien. — Koschier.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Februar, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Einheiten am 10 Uhr Morgens, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Richtung des Windes, Niederschlag in Wiener Ellen.

Morgenth. Schon Vormittag heftiger Westwind, Nachm. in SW. übergehend. Regenwolken. Intensives Abendroth. Das Tagesmittel der Wärme um 2° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Waldgrunde und dem Besitze des Waldgrundes ein wesentlicher Unterschied bestehe, und daß demnach der erwähnte Beugensbeweis für den beanspruchten Waldbesitz unerbedlich sei. Herr Dr. Suppan erklärt, daß diese Entscheidung nach der Art der Fragestellung nicht zweifelhaft sei, es jedoch immerhin hätte Fälle geben können, wo aus einer solchen Nutzungsausübung, insofern eine solche mit dem Besitze des Grundes gewöhnlich verbunden ist, das Eigentumsrecht auf den Grund gefolgert werden kann.

Herr Dr. v. Kallenegger erklärt die Beantwortung der Vorfrage notwendig, ob die Handlung den Grund- oder Servitutbesitz darstelle.

Herr Dr. Hacıć bemerkt dagegen, daß sobald die Parteien Handlungen ausüben, wodurch lediglich eine Servitutsberechtigung dargestellt wird, sie vom Grundbesitze weiters nicht reden können. (§ 319 b. G. B.)

4. Ueber Antrag des Herrn Vorsitzenden wurde bei dem Umstande, als mehrere anwesende Mitglieder verhindert waren, der Versammlung weiterhin beizuwohnen, die Uebertragung der noch übrigen Verhandlungsgegenstände auf die in Kürze einzuberufende nächste Versammlung beschlossen.

Neueste Post.

Wien, 24. Februar. Das „Fröbl.“ schreibt: Der Finanzminister Dr. Prestel hat dem Minister-rathe seine Vorschläge zur Deckung des Deficits und seine Anträge bezüglich des Budgets für das Jahr 1868 vorgetragen, und diese Anträge, welche demnächst zur Vorlage im Reichsrathe gelangen sollen, haben die Zustimmung des Ministerraths gefunden. Wie wir vernehmen, ist bezüglich der Deckung des Deficits die Annahme eines Anlehens ausgeschlossen. Der Voranschlag des Finanzministers hat das Budget des nächsten Jahres bereits in den Kreis seiner Combination einbezogen, und wie es scheint, soll das Deficit in erster Reihe durch eine Steuerreform gedeckt werden.

Wien, 25. Februar. In der Montags-Sitzung des Budgetausschusses der ungarischen Delegation wurde der Finanzsectionsbericht vollinhaltlich genehmigt. Bede erklärte, die Parität nicht in Ziffern, sondern darin zu sehen, daß der Geist der ungarischen Verfassung und der ungarischen Institutionen im Reichsministerium einkehre. — Die Militärsection der ungarischen Section votirte 27,616,762 Gulden Extraordinarium für die Landarmee und ließ die Bantepost in suspensio bis zu näherer Aufklärung. — Bede erklärte schriftlich, das Activum reiche hin zur Bedeckung des außerordentlichen Erfordernisses. Pongay erklärte, der ungarische Antheil am Activum reiche hin zur Bedeckung der ungarischen Quote des Extraordinariums.

Ein Telegramm der „Bohemia“ sagt: Graf Bismarck erklärte dem österreichischen Gesandten, er habe von den diesseitigen Aufklärungen in der hannoverschen Angelegenheit mit Dank und vollständiger Befriedigung Kenntniß genommen.

Prag, 24. Februar. Die heutigen Narodni Pisty befürworten die massenhafte Auswanderung von Czechen nach dem Kaukasus.

Pest, 24. Februar. Se. Majestät der Kaiser, Allerhöchstweller heute Morgens in Begleitung des Grafen Festetics hier anlangte, wird, wie allgemein gehofft wird, heute Abends den Bürgerball besuchen.

Pest, 24. Februar. Se. Majestät der Kaiser erschienen um 10 1/2 Uhr auf dem sehr zahlreich besuchten Bürgerballe und wurden mit enthusiastischen Clajens begrüßt.

Berlin, 24. Februar. (N. W. Tgbl.) Dem Hieginger Hof soll von Berlin aus bereits die Eröffnung zugekommen sein, daß die Auszahlung der Zinsen der 14 Millionen Thaler fiktirt bleiben müsse, so lange die hannoverschen Fahnenflüchtigen im Auslande auf Kosten des Königs Georg unterhalten würden. Es ist, wie man ferner vernimmt, hierauf erwiedert worden, daß es sich hiebei um keinen politischen Act, sondern um ein Werk der Menschlichkeit handle.

Berlin, 24. Februar. Eine Präsidialverordnung beruft den Zollvereinsbundesrath für den 2. März und ernennet Bismarck zum Vorsitzenden; die betreffenden Geschäfte werden durch das Bundeskanzleramt bearbeitet.

Paris, 24. Februar. Die „Patrie“ bringt ein Schreiben aus Galatz vom 15. d. M., welches besagt, daß trotz der Erklärungen der rumänischen Regierung die Intriguen der Bulgaren und Serben in den Fürstenthümern fortdauern. 2500 Gewehre und 10 Kisten Revolver, mit der Bestimmung nach Bulgarien, wurden in Bukarest eingeführt.

Nizza, 24. Februar. Der Zustand des Königs Ludwig ist sehr ernst. Seit gestern steigert sich die Entzündung und ist ein Fieber mit Delirium eingetreten.

Belgrad, 24. Februar. Der officiöse „Bido-ban“ bezeichnet in einem inspirirten polemischen Artikel die Urtheile der französischen Presse über die gegenwärtige Haltung Serbiens als tendenziös und dies zwar im Dienste Anderer. Die ungestörte Ordnung im ganzen Lande und die gleichen Berichte aus Bukarest beweisen zur Genüge, daß die französische Presse, die officielle mit inbegriffen, Phantomen nachjage. Man sei in Belgrad und Bukarest zu gut seiner Interessen bewußt, und diese sind rein patriotisch. Man werde durch die französische Presse von ihnen um so weniger abgebracht werden, als sie für Serbien die beste Garantie des Friedens sind.

Börsenbericht. Wien, 23. Februar. Die Börse verlief in stauer Haltung. Fonds und Actien erlitten Rückgänge, indeß Devisen und Valuten steifer schlossen. Geld flüchtig. Geschäft ohne wesentlichen Verlauf.

Table with multiple columns: Öffentliche Schuld, Geld Waare, Pfandbriefe, Actien, and Cours der Geldsorten. Includes sub-sections like 'A. des Staates (für 100 fl.)' and 'Cours der Geldsorten'.

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 47.

Wittwoch den 26. Februar 1868.

### Erkenntniß.

Mit gleichlautenden Erkenntnissen dieses Landesgerichtes vom 4. Jänner 1868, Z. 39675, und des hohen Oberlandesgerichtes vom 28. Jänner 1868, Z. 1829, wurde die weitere Verbreitung der Nummer 42 der Zeitschrift „Reißeisen“ vom 19. October 1867 wegen des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche nach § 303 St. G. auf Grund des § 36 P. G. verboten.

Der k. k. Landesgerichtsrath: Giuliani.

(64—2)

Nr. 352.

### Concurs-Ausschreibung.

Am 11. März, als dem Jahrestage des 1857 stattgehabten beglückenden Besuches der Adelsberger Grotte durch Ihre k. k. Majestäten, wird mit der Betheilung der Adelsberger Grotten-Invaliden-Stiftung und am gleichen Tage auch mit der Betheilung der Franz Metelko'schen Invalidenstiftung vorgegangen werden.

Zum Genuße dieser Stiftung sind im A. h. Dienste invalid geworden, in keinem Invalidenhanse untergebrachte Krieger berufen, wobei auf die erstere die in Adelsberg, auf die letztere die im Bezirke Nassenuß gebürtigen, und in deren Ermanglung andere in Krain geborne Invaliden den nächsten Anspruch haben.

Der zu vertheilende Betrag beläuft sich bei der Adelsberger Grotten-Invalidenstiftung auf 44 fl. 17 kr., bei der Franz Metelko'schen auf 43 fl. 94 kr.

Die Bewerbungsgesuche haben folgende Belege zu enthalten:

- 1. Den Tauffchein zur Darthnung des Alters und der Geburt in Adelsberg, beziehungsweise in Nassenuß, oder doch in Krain;
2. den Beweis geleisteter österreichischer Kriegsdienste durch Militär-Abschied, Patental-Invaliden-Urkunde u. dgl.;
3. den Beweis, daß der Bewerber wirklich in diesen Kriegsdiensten invalid geworden ist, und die Beschreibung der Art der Invalidität;
4. die Angabe, ob der Bewerber ledig, Witwer oder Versorger anderer Personen ist;
5. das pfarramtliche, von der Gemeinde-Vorsteherung bestätigte Dürftigkeitszeugniß, worin genau angegeben sein muß, ob der Bewerber irgend ein liegendes oder bewegliches Vermögen, einen und welchen Aerialbezug, irgend welchen Dienst oder ein sonstiges öffentliches oder Privat-Beneficium hat.

Die diesfälligen, nach dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 19. März 1851 stempelfreien Gesuche sind unbedingt nur im Wege der politischen Behörde, in deren Bereich der Invalide seinen Wohnsitz hat, und zwar längstens bis 10. März d. J. an das k. k. Landes-Präsidium in Laibach gelangen zu machen.

Laibach, am 20. Februar 1868.

K. k. Landes-Präsidium.

(67—1)

### Kundmachung.

Zur Hintangabe der Reconstructionsarbeiten an der Brücke über die Kanfer zwischen Krainburg und Zhirzhizh wird eine Minuendo-Licitation in dem Amtlocale des Bezirksamtes Krainburg am 10. März 1868,

Vormittags 10 Uhr, abgehalten werden. Die beizustellenden Materialien nebst Arbeiten mit Ausschluß der Hand- und Zugrobot werden um den Preis von 1522 fl. 27 kr. ausgerufen werden.

Der Kostenüberschlag sammt Ausmaß, der Bauplan und die Licitationsbedingungen können in der Amtskanzlei beim Bezirksamte Krainburg eingesehen werden.

Straßen-Comité des Steuerbezirktes Krainburg, am 24. Februar 1868.

(65—2)

Nr. 941.

### Concurs-Kundmachung.

Die Bezirkswundarztstelle in Feistritz mit einer Remuneration von 105 fl. für die Dauer der Bezirkscaffa wird hiemit ausgeschrieben.

Die Competenzgesuche sind

bis 8. März l. J.

bei diesem k. k. Bezirksamte zu überreichen.

K. k. Bezirksamt Adelsberg, am 22. Februar 1868.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 47.

(423—2)

Nr. 619.

### Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 7. October 1867 mit Testament zu Laibach verstorbenen k. k. Steneramts-Cotrolors Ferdinand Sluga eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den

30. März 1868,

Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach, am 8. März 1868.

(487—2)

Nr. 914.

### Edict.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 1. Jänner l. J. zu Radmannsdorf verstorbenen Pfarrdechantes Simon Vouk eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche am

23. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr, bei diesem k. k. Landesgerichte zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach, den 22. Februar 1868.

(474—2)

Nr. 781.

### Executive Fahrnisse-Versteigerung.

Vom k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Ed. Fünf, durch Dr. Sterger in Graz, die executive Feilbietung der dem Herrn Michael Filapitsch, Restaurateur in Laibach, gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrecht belegten und auf 86 fl. 90 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Einrichtungsstücke, Bettwäsche etc., bewilliget und hiezu zwei Feilbietungs-Tagssamungen, die erste auf den

12. März,

die zweite auf den

26. März l. J.,

jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vor- und nöthigenfalls von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Wohnung des Michael Filapitsch im Coliseum an der

Klagenfurter Linie mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Pfandstücke bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten Feilbietung aber auch unter demselben gegen sogleiche Barzahlung und Wegschaffung hintangegeben werden.

Laibach, am 18. Februar 1868.

(491—1)

Nr. 876.

### Dritte errec. Feilbietung.

Vom gefertigten k. k. Bezirgsgerichte wird mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 4. November 1867, Z. 6857, bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Maria Svetina von Laibach, durch Dr. Pongroz, die mit Bescheid vom 4ten November 1867, Z. 6857, auf den 14ten Februar l. J. bestimmte zweite Realfeilbietung der dem Johann Terran von Stobb gehörigen Realität für abgehalten erklärt, die dritte auf den

17. März 1868

angordnete Feilbietung aber in Rechtskraft beibehalten wurde.

K. k. Bezirksgericht Stein, den 14ten Februar 1868.